



Sachbearb.: Werner Wilfing
Zahl: P26-1882-SB/MD/WW
Betreff: Halte und Parkverbot vor der Liegenschaft
Mozartgasse 2
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

Mattersburg, am 01.09.2026

B e s c h e i d

Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird **UP Clean & Service GmbH, Hausberggasse 15, 7212 Forchtenstein** die straßenpolizeiliche Bewilligung für **Halte und Parkverbot vor der Liegenschaft Mozartgasse 2, in Mattersburg**, von **14.09.2026 bis 19.09.2026** unter Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erteilt:

1. Verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO ist **UP Clean & Service gmbH, Hausberggasse 15, 7212 Forchtenstein**, Hr. Müllner Christian, 0664-3476047, welcher ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein muss, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort abzustellen.
2. Die Arbeiten sind von **14.09.2026 bis 19.09.2026** in der Zeit von Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchzuführen. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.
3. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf die Liegenschaftsfront nicht überschreiten.
4. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:
 - auf der gesamten Fahrbahn;
5. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
 - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand.

Brunnenplatz 4 A-7210 Mattersburg

T 0043 (0) 2626/623 32
F 0043 (0) 2626/623 32 10

post@mattersburg.bgld.gv.at
www.mattersburg.gv.at

DVR: 0094081/080480
UID: ATU16242402

IBAN: AT18 1700 0001 3000 0827
BIC: BFKKAT2K

6. Die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind aufzustellen.
7. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
8. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
9. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
 - haben aus festem rückstrahlenden bzw. hochrückstrahlenden Material zu bestehen;
 - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
10. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,0 m – 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen. Eine nicht fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungs Vorrichtung darf auch auf der Fahrbahn angebracht werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs nicht gefährdet wird; in diesem Fall darf der seitliche Abstand zwischen dem dem Fahrbahnrand zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand nicht mehr als 0,30 m betragen.
11. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
12. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion umgehend zu melden.
13. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch das Zeichen „Markierung ungültig“ auf die

geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.

14. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
15. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Gemeinde schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
16. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
17. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
18. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse - durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, - zu kennzeichnen.
19. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
20. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
21. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
22. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,6m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.

23. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
24. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Kostenvorschreibung

Der Bewilligungswerber hat für die Erteilung dieser Bewilligung gemäß TP 30 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 eine Verwaltungsabgabe von € 58,40 zu entrichten.

Begründung

Die **UP Clean & Service GmbH, Hausberggasse 15, 7212 Forchtenstein** hat ho. mit Eingabe vom **31.08.2026** um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung für **Halte und Parkverbot vor der Liegenschaft Mozartgasse 2, der KG Mattersburg** angesucht.

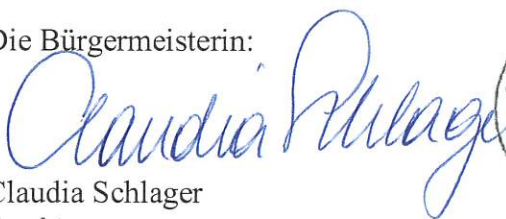
Da bei Einhaltung der Vorschriften und Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, war die angestrebte Bewilligung zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die zit. Gesetzesbestimmung. Die Bundesgebühren in der Höhe von € 21,00 sind in der Gesamtsumme am Zahlschein enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch beim Gemeindeamt Mattersburg Berufung eingebracht werden. Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingaben mit Euro 21,00, Beilagen mit Euro 6,00 pro Bogen, maximal mit Euro 36,00 für eine einzelne Beilage. Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Ansuchen abgewiesen wurde, unterliegen der gleichen Gebühr wie das abgewiesene Ansuchen.

Die Bürgermeisterin:



Claudia Schlager



Ergeht an:

Antragsteller

UP Clean & Service GmbH
Hausberggasse 15, 7212 Forchtenstein

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,
Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis

Sachbearb.: Biricz/Wilfing
Zahl: P26-1882-SB/MD/WW
Betreff: Halte und Parkverbot vor der
Liegenschaft Mozartgasse 2
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960



Mattersburg, am 01.09.2026

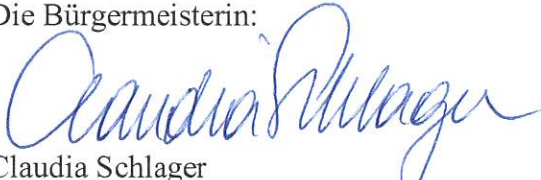
Verordnung

Gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird aus Anlass **von Halte und Parkverbot vor der Liegenschaft Mozartgasse 2, in Mattersburg, der KG Mattersburg**, von **14.09.2026** bis **19.09.2026** zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes verordnet:

1. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit bei der Arbeitsstelle, vor der gesamten Liegenschaft Mozartgasse 2, auf 30 km/h während der gesamten Baudauer beschränkt. („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Ziffer 11 StVO)
2. Das Halten und Parken ist auf der Straßenseite von der Arbeitsstelle im Bereich von der Mozartgasse 2 verboten. („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Ziffer 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Die Bürgermeisterin:


Claudia Schlager



Ergeht an:
Antragsteller

UP Clean & Service GmbH
Hausberggasse 15, 7212 Forchtenstein

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,
Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis